

Herbert Hofmeister 20. Oktober 1945 – 23. Juni 1994

Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister

herausgegeben von

Dr. DDr. h. c. Werner Ogris o. Universitätsprofessor in Wien

Dr. Walter H. Rechberger o. Universitätsprofessor in Wien



Wien 1996 Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Die Konstitutioneninterpretationen in der Lex Romana Visigothorum

Michael Memmer, Wien

1. Die Lex Romana Visigothorum und ihre interpretationes

Die Lex Romana Visigothorum¹) verbindet die Romanisten und Germanisten, ist sie doch die bedeutendste Rechtsquelle aus dem Westen des römischen Reiches in der Übergangszeit von der Antike zum Mittelalter. Die große Bedeutung der Lex Romana Visigothorum, die durch etwa 70 vollständige bzw fragmentarische Handschriften überliefert wird²), zeigt sich bereits darin, daß zahlreiche Gesetze römischer Kaiser und ein erheblicher Teil des juristischen Schrifttums allein durch diese Quelle erhalten sind³). Über die Ziele und Entstehung des vermutlich am 2. Februar 506 n Chr von Alarich II (484–507) zu Tolosa (Toulouse) publizierten Gesetzbuches⁴) berichtet allein die vorangestellte Auctoritas Alarici Regis:

Der ursprüngliche Titel der Lex Romana Visigothorum ist unbekannt; Mommsen hat den Titel mit Leges atque (sive) species inris de Theodosiano vel (et) de diversis libris electae rekonstruiert. In den Handschriften sind ua folgende Überschriften überliefert: Lex Romana, Liber Legum Romanorum, Liber Legum, Liber Iuris, Corpus Legum, Corpus Theodosianum, Lex Theodosii. Breviarium Alaricianum ist eine erst seit dem 16. Jh. gebräuchliche Bezeichnung.
Siehe hierzu Hagnel. Lex Romana Visivothorum (1849) XI. ff: Gaudemet. Le bréviaire

²⁾ Siehe hierzu Haënel, Lex Romana Visigothorum (1849) XL ff; Gaudemet, Le bréviaire d'Alaric et les epitome, in IRMAE I, 2b aa ß (1965) 12ff; denselben, La formation du droit séculier et du droit de l'Eglise aux IV^e et V^e siècles (2. Aufl 1979) 53f.

³⁾ Die lateinischen Konstitutioneninterpretationen sind größtenteils durch die Lex Romana Visigothorum auf uns gekommen. Zur Gattung der weströmischen Konstitutioneninterpretation zählt weiters ein alter Schollenapparat zur zweiten Hälfte des Codex Theodosianus, der wahrscheinlich um 450 n Chr in einer urbs Siziliens entstanden ist die sog Antiqua Summaria Codicis Theodosiani. Dieses Werk ist durch eine einzige Handschrift, den Codex Vaticanus Reginae 886 (der die Bücher 9 bis 16 des Codex Theodosianus vollständig überliefert), erhalten geblieben. Wissenschaftlich ist diese Summe kaum erschlossen; in jüngster Zeit hat sich Liebs, Die Jurisprudenz im spätantiken Italien. 260–640 n Chr (1987) 177 ff, eingehender mit dieser Quelle beschäftigt. Er vermutet, daß es sich bei der Summe um Notizen eines Rechtslehrers für Unterrichtszwecke gehandelt hat (aaO 182). Zurückhaltender in der Frage nach der Herkunft der summaria neuerdings Sirks, The Summaria Antiqua Codicis Theodosiani in the ms. Vat. reg. Lat. 886, ZRG Rom 113 (1996) 243. Zu weiteren außerhalb des Breviars überlieferten Interpretationen siehe etwa Wieacker, Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus, in Symbolae Lenel (1935) 259 (260 und 261).

⁴⁾ Die Geschichte der westgotischen Rechtsquellen weist wesentlich mehr Unsicherheiten auf, als dies in der Literatur zum Ausdruck kommt. Nehlsens Beitrag zu "Alarich II als

Utilitates populi nostri propitia divinitate tractantes hoc quoque, quod in legibus videbatur iniquum, meliore deliberatione corrigimus, ut omnis legum Romanarum et antiqui iuris obscuritas adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris in lucem intellegentiae melioris deducta resplendeat et nihil habeatur ambiguum, unde se diuturna aut diversa iurgantium inpugnet obiectio. Quibus omnibus enucleatis atque in unum librum prudentium electione collectis haec quae excerpta sunt vel clariori interpretatione conposita venerabilium episcoporum vel electorum provincialium nostrorum roboravit adsensus . . . ⁵)

Die selbstgestellte Aufgabe bestand nach diesem Edikt darin, das aus dem bestehenden römischen Recht Brauchbare auszuwählen, Ungerechtes zu beseitigen oder zu korrigieren sowie dunkle und mehrdeutige Stellen zu erhellen und zu klären. Die Kommission dürfte bei ihrer Arbeit alles an Quellen benützt haben, was im Westgotenreich in der Praxis verwendet wurde. In der Lex Romana Visigothorum folgen aufeinander: Auszüge der 16 Bücher des Codex Theodosianus und der posttheodosianischen Novellen, die Epitome Gai, Auszüge der Paulussentenzen, einige Konstitutionen des Codex Gregorianus und des Codex Hermogenianus sowie eine Stelle aus den Responsen Papinians. Allen diesen Auszügen (mit Ausnahme des Gaiustextes) sind von den *prudentes* Alarichs II *interpretationes* angefügt worden.

unter Alarich II interessiert an dieser Stelle nur soweit, als sie mögliche den: Diese betreffen erstens die interpretationes selbst, zweitens die Kompilagestellt, die in der Vergangenheit aber oftmals miteinander vermengt wur-Betrachtung vom Breviar und vom Grundtext losgelösten) interpretationes die Uberlegungen zur Entstehung und zur Bewertung der (in unserer Zusätze der prudentes betrifft. Bei unserer Aufgabenstellung können einzig der Lex Romana Visigothorum⁷) völlig bedeutungslos; die Kompilation Inhalte im Frühmittelalter. Für unsere Zwecke ist die Wirkungsgeschichte tionsarbeit Alarichs und drittens das Fortwirken des Breviars und seiner betonen. Die moderne Forschung sieht sich drei Fragenkreisen gegenüberviar⁶); für die Erforschung der Konstitutioneninterpretationen führen sie nischen Novellen. Es gibt eine große Zahl von Untersuchungen zum Brezu den Konstitutionen des Codex Theodosianus und zu den posttheodosianeue Erkenntnisse vermitteln. jedoch vielfach nicht weiter, da sie zu wenig das Genus dieser Literatur Thema des folgenden Beitrags sind diese lateinischen Interpretationen

Der Ursprung der interpretationes⁸)

Jene Auszüge der Lex Romana Visigothorum, die *interpretationes* zu den aufgenommenen römischen Rechtsquellen darstellen, wurden in der Literatur des Humanismus und der folgenden Jahrhunderte als Werk der Westgoten gewertet und für wertlos gehalten. Auch im 19. Jahrhundert blieb dieses negative Urteil vorherrschend. Erst als *Fitting* 1873 seine Studie "Über einige Rechtsquellen der vorjustinianischen späteren Kaiserzeit") veröffentlichte, war dieser Rechtsquelle Aufwertung beschieden.

Zu den Theodosianusinterpretationen hat Fitting die schon von Haenel¹⁰), Bluhme¹¹), Dernburg¹²) und Degenkolb¹³) geäußerte Vermutung aufgegriffen, daß die Westgotische Interpretatio zum größten "Teil gar nicht erst von den Verfassern des Breviars herrührte, sondern aus älteren Quellen geschöpft wäre"¹⁴). Mit seiner These leitete Fitting einen neuen Abschnitt in der Wissenschaftsgeschichte ein. Selbst Max Conrat (Cohn), der eine voralarizianische Herkunft der Westgotischen Interpretatio ablehnte¹⁵), enthielt sich einer Entscheidung über die Zuordnung der Paraphrasen und Kommentare zum Codex Theodosianus¹⁶). Die Streitfrage nach dem Ursprung der Interpretationen zu den Codex-Theodosianus-Auszügen des Breviars fand mit der im Jahre 1935 von Wieacker vorgelegten Untersuchung zu den "Lateinischen Kommentaren zum Codex Theodosianus"¹⁷) ein vorläufiges Ende. Wieacker hat die zu seiner Zeit herrschende Lehre befestigt und mit neuen Argumenten überzeugend dargetan, daß die Westgoten auf lateini-

Gesetzgeber. Zur Geschichte der Lex Romana Visigothorum", in Studien zu den germanischen Volksrechten. GedS für W. Ebel (1982) 143, hat gezeigt, daß manche Frage rund um das Gesetzgebungsverfahren von 506 noch einer weiteren Aufhellung bedarf; ebenso Siems, sv. Lex Romana Visigothorum, in HRG II (1978) 1940 (1946).

⁵⁾ Mommsen, Codex Theodosianus I/1: Prolegomena XXXIIIf.

⁶⁾ Siehe die Bibliographien bei Wiescker, Lateinische Kommentare 261 FN 3; Wenger, Die Quellen des römischen Rechts (1953) 555 FN 262; Gaudemet, Formation 103 FN 2; Siems in HRG II 1947 ff.

⁷⁾ Zur Wirkungsgeschichte siehe nur Nehlsen in Ebel-GedS 143f (mwN).

Die Wissenschaftsgeschichte stellt Nehlsen in Ebel-GedS 144 ff ausführlichst dar.

⁹⁾ Über einige Rechtsquellen der vorjustinianischen späteren Kaiserzeit. I: Die alten Summarien des Theodosischen Codex in einer Handschrift der Vaticanischen Bibliothek, ZRG 10 (1872) 317; II: Die sog westgothische Interpretatio, ZRG 11 (1873) 222; III: Der sog westgothische Gaius, ZRG 11 (1873) 325; IV: Allgemeine Ergebnisse, ZRG 11 (1873) 432.

Antiqua Summaria Codicis Theodosiani (1834) XV; Praefatio zur Ausgabe der Lex Romana Visigothorum (1849) X.

l) Praefatio zur Ausgabe der Lex Romana Burgundionum, MGH LL III (1863) 580 f.

Die Institutionen des Gaius (1869) 120 FN 1.

Rezension von Dernburg, Die Institutionen des Gaius (1869), KrVJSchr 14 (1872) 489 (494f und 504).

¹⁴⁾ Fitting, ZRG 11, 228 und 247. Seine These basierte freilich noch auf den Aussagen des Einführungsdekrets zur Kodifikation Alarichs und vorrangig auf Stilkriterien.

¹⁵⁾ Contrat (Cohn), Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts im frühen Mittelalter (1891). In seiner Arbeit über die Gaiusepitome ("Die Entstehung des westgothischen Gaius", 1905) und in seiner Monographie über die Interpretationen zu den Paulussentenzen ("Der westgothische Paulus", 1907) trat Conrat dafür ein, daß dies Werke der Redaktoren Alarichs gewesen seien. Conrats Arbeiten hatten aber zu keiner Revision der zu seiner Zeit bereits herrschenden Meinung geführt; vgl hierzu Kantorowicz, Max Conrat (Cohn) und die mediävistische Forschung, ZRG Rom 33 (1912) 417, und Nehlsen in Ebel-GedS 145 ff.

Der Westgothische Paulus 242.

⁾ Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus. Untersuchungen zum Aufbau und Überlieferungswert der Interpretationen zum Codex Theodosianus, in Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel (1935) 259. – Wegen ihres monographischen Umfangs wird diese Arbeit im weiteren mit "Lateinische Kommentare" zitiert.

entstanden waren, zurückgegriffen haben¹⁸) sche Kommentare zum Codex Theodosianus, die schon im 5. Jahrhundert

gefunden haben²⁰). Wieackers Beweisführung läßt sich durch andere, außerund im Osten des Römischen Reiches verbreiteten einheitlichen Literaturmische Rechtsbuch²²). Diese Werke belegen die Existenz einer im Wester in syrischer Sprache überlieferten Sententiae Syriacae²¹) und das Syrisch-röauf Texte aus den sententiae Pauli, die keinen Eingang in das Breviar in ITh 3,13,2 und ITh 3,16,2; sie rekurrieren auf Responsen des Paulus und hen¹⁹). Auch zu den Verweisen hic de iure addendum est finden sich im Romana Visigothorum aufgenommen wurden und deshalb ins Leere gedurch folgende Beweise augenscheinlich erhärtet: Die Interpretationen zum Antiqua Summaria (im Codex Vat. Reg. 886) zu nennen, für den Osten die tung ergänzen: Für den Westen des Imperium Romanum sind vorrangig die halb der Lex Romana Visigothorum überlieferte Werke dieser Literaturgat-Breviar keine entsprechenden Stellen aus dem ius. Gleiches gilt für die Zitate (leges posteriores oder sequentes im Codex Theodosianus), die nicht in die Lex Theodosianusauszug des Breviars enthalten Verweise auf Kaisergesetze Die Existenz und Verwendung solcher lateinischen Kommentare wird

mehreren Stiltypen kam Wieacker zum Ergebnis, daß die Westgotische nischen Theodosianuskommentaren zusammengestellt worden sei24). Das Interpretatio keine "fortlaufende Glosse", sondern aus verschiedenen lateium. Wegen dieser Unterschiede und Zugehörigkeit der interpretationes zu der Konstitutionen in die schmucklose Redeweise des Elementarunterrichts len noch überhöht wird. Eine andere Gruppe formt die gedunsene Rhetorik tutionen, wobei die Künstlichkeit und Schwierigkeit der Vorlage hier zuwei pen angehören²³). Eine Gruppe imitiert zB den rhetorischen Stil der Konsti Wieacker zeigte weiters, daß die interpretationes sehr heterogenen Stilty-

renden Verwertung der anderen Kommentare genötigt 26). mentierung der einen Vorlage haben offenbar die Redaktoren zur alterniementarapparate ineinandergeschoben; Lücken oder Dürftigkeit der Komdem Redaktionsverfahren: Die Westgoten haben die verschiedenen Kom-Auftreten der Texte dieser Klassen in geschlossenen Reihen²⁵) erklärte er mit

Anteil der Breviarverfasser nicht erheblich gewesen sein³¹). Ostens, die sich teilweise erst langsam dem modernen Leser entdecken, der selbständig überlieferten Interpretationenwerke des Westens und des die interpretationes als Leistung der prudentes Alarici zu werten. Wenn überzum Teil den Kodifikatoren Alarichs II zu. Es besteht mE aber kein Anlaß, Herkunft aufgegriffen und ihre Uberlegungen auf dem commonitorium und der praescriptio des Breviars aufgebaut. Sie weist die Interpretatio zumindest gorianus und Hermogenianus30) die alte These von der alarizianischen interpretationes ältere Vorlagen benutzten²⁹). Zuletzt hat Kreuter in ihrer von rückhaltend zur Frage, inwieweit die Westgoten bei den fortlaufenden hierfür aber keine überzeugende Begründung. Auch Liebs äußert sich zufür eine voralarizianische Herkunft aller Interpretationengruppen ab, gibt chen sei²⁸). Er lehnt die von Wieacker vorgebrachten Argumente als Beweis neuerlich gestellt und gemeint, daß hier noch nicht das letzte Wort gespro-Nehlsen hat, wenn ich es richtig sehe, die Frage nach der Urheberschaft zum Codex Theodosianus aus älteren Vorlagen entnommen haben²⁷). Erst gend wurde einhellig angenommen, daß die prudentes die Interpretationen Konstitutionenparaphrasen zum Codex Theodosianus geblieben; ihm folsend und Grundlage für jede weitere wissenschaftliche Bearbeitung der haupt, so dürfte angesichts der von Wieacker gebotenen Argumente und der Liebs betreuten Dissertation über die Interpretatio zum westgotischen Gre-Wieackers Erkenntnisse sind bis in die jüngste Gegenwart richtungswei-

stellt sich die wissenschaftliche Aufarbeitung der interpretationes zu den posttheodosianischen Novellen dar. Zur Herkunft dieser Interpretationen liegt bis Noch mißlicher als die Erforschung der Theodosianusinterpretationen

¹⁸⁾ Lateinische Kommentare 291 ff; kurzgefaßt in: Recht und Gesellschaft in der Spätantike (1964) 119 f.

¹⁹⁾ Wieacker, Lateinische Kommentare 311 f, 339 ff; derselbe, Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des Weströmischen Reichs, in ÏRMAE I, 2a (1963) 54. derselbe, Recht und Gesellschaft 119.

²⁰⁾ Zu diesen Texten nimmt Cannata, I rinvii al ius nella interpretatio al Codice Teodosiano, SDHI 28 (1962) 292 (311 ff), ausführlich Stellung.

²¹⁾ Selb, Sententiae Syriacae (1990); vgl denselben, Antike Rechte im Mittelmeerraum (1993)

²²⁾ Siehe hierzu nur Selb, Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches (1964) Selb/Kaufhold, Das Syrisch-römische Rechtsbuch (3 Bände, in Vorbereitung).

²³⁾ Lateinische Kommentare 299 ff.24) Wieucker sah anfangs in den für Wiencker sah anfangs in den fünf von ihm angenommenen Interpretationstypen eigenständige Überlieferungsmassen (Lateinische Kommentare 292 f; so auch noch in: Zustände 55). Jahre später formulierte er zurückhaltender: "sei es, daß diese [Typen] von Selb/Kauftiold), stellt Wieackers frühere These vollends in Frage. Die Typen der in-(siehe die in Vorbereitung befindliche Neuedition des Syrisch-römischen Rechtsbuches sche Rechtsbuch, das keine Sammelarbeit, sondern ein einheitlicher Kommentar ist des Syrisch-römischen Rechtsbuches, ZRG Rom 83 [1966] 504 [510]). Das Syrisch-römiursprünglich miteinander vermischt auftraten" (Rezension von Selb, Zur Bedeutung jeweils für sich einen zusammenhängenden Kommentar bildeten, sei es, daß sie schon

scheint naheliegend, daß ein Werk verschiedene Typen von interpretationes - von der terpretationes wechseln von Stelle zu Stelle, eine Schichtung ist nicht erkennbar. Es einfachen Wiedergabe des Inhalts bis hin zum Kommentar – aufnahm.

Wieacker, Lateinische Kommentare 291ff, Tabellen (S 294ff).

Wieacker, Lateinische Kommentare 311ff; derselbe, Zustände 55 (mit FN 216); derselbe Recht und Gesellschaft 119f und FN 81 (auf S 144).

²⁷⁾ Vgl hierzu Medicus, sv Lex Romana Visigotorum, in Ziegler/Sontheimer (Hrsg.), Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike 3 (1975/dtv 1979) 609, und Siems in HRG II 1944.

In Ebel-GedS 181.

Jurisprudenz 175. Liebs wirft Wieacker vor, daß dessen Aufsatz "suggestiv geschrieben und der Kontrolle schwer zugänglich" sei. Siehe jetzt denselben. Die im spätantiken alterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen (1995) 1 Gallien verfügbaren römischen Rechtstexte. Literaturschicksale in der Provinz zwischen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelschen dem 3. und 9. Jh., in Siems/Nehlsen dem

³⁰⁾ Römischen Privatrecht im 5. Jahrhundert n Chr. Die Interpretatio zum westgotischen Gregorianus und Hermogenianus (1993).

³¹⁾ So auch Siems in HRG II 1945.

Literatur 33) zeigen nur das Fehlen einer wissenschaftlichen Bearbeitung auf. heute keine detaillierte Untersuchung vor ³²); die vereinzelten Aussagen in der

Die Bewertung der interpretationes in der modernen Literatur

oder gedankenlos. Ihre Ziele sind freilich beschränkt; sie wollen die gedunsetere Werke vom Breviar abgrenzte³⁷), beurteilte die interpretationes schließlich nen nicht 36). Auch Levy, der die im Breviar enthaltenen interpretationes als älunterrichts umformen". Eine wissenschaftliche Leistung sah Wieacker in ihne Rhetorik der Konstitutionen in die schmucklose Redeweise des Elementar-Schlichtheit; die Erläuterung ist durchwegs elementar, aber selten unwissend vulgarer Rechtsauffassungen und Terminologie eine ansprechende, klare auf ein Urteil über die Qualität der Interpretationen; Jahre später zollte er den acker verzichtete in seinem Beitrag zu den "Lateinischen Kommentaren" noch gen in Inhalt und Stil als Verschlechterung oder Verfall zu bewerten³⁵). Wienes vom Typ "Haec lex praecipit" zeigen nach Wieacker "bei starkem Einfluß im Breviar enthaltenen Interpretationen aber Anerkennung. Die interpretatiozu, Übereinstimmungen zu loben und Abweichungen von bekannten Vorlaphrasen und Kommentare mit ihren Grundtexten; diese Methode führte dazu einer negativen Bewertung der interpretationes³⁴). Sie verglichen die Parader Lex Romana Visigothorum als Uberreste verschiedener Theodosianus-Frage nach einer Bewertung dieser Texte. Viele Autoren gelangten zunächst kommentierungen des 5. Jahrhunderts erkannt worden waren, stellte sich die Nachdem die Interpretationen zu den Codex-Theodosianus-Auszügen

risprudenz des 5. Jh.s. zugekommen sind"38" als "eine der bemerkenswertesten Leistungen, die uns aus der westlichen Ju-

römischen Recht (unten 7.) erkennen⁴⁰ ten 5.), bisweilen eine Adaptierung älterer Gesetze an das geltende Recht gleich 4.), manchmal eine Ergänzung der kommentierten Rechtssätze (ununs in den interpretationes eine "Decodierung" der Grundtexte (hierzu sound als selbständige Werkindividualität beurteilen. Diese Arbeitsweise läßt die Konstitutioneninterpretationen letztlich von den Grundtexten ablösen westlichen Interpretationen ist deshalb nur dann aussagekräftig, wenn wir Didaktik im Schulunterricht bestimmt³⁹). Die qualitative Beurteilung der tierten Grundtexte; Auswahl und Aussageziel sind weitgehend durch die lungsform der interpretationes folgt anderen Maßstäben als die der kommenseits, dürfen nicht nach den gleichen Kriterien beurteilt werden. Die Darstelgebung einerseits und die Paraphrasen- und Kommentarliteratur anderer-(unten 6.) oder eine Abänderung oströmischer Rechtsregeln nach dem west-Texte verschiedener Literaturgattungen, insbesondere die Kaisergesetz-

Die interpretatio als Begleittext zum Grundtext

werden mußte⁴²), führt zu wichtigen Erkenntnissen: Der Grundtext und Hörer die normative Aussage vor sich hatte und diese nicht wiedergegeben Schülern die bearbeiteten Grundtexte vorgelegen⁴¹). Die Tatsache, daß der Den Verfassern der weströmischen Interpretationen haben wie ihren

Schon Fitting, ZRG 11, 249, wies auf "größere Schwierigkeiten" bei den Interpretationen einer übereilten, unkritischen Übertragung der für die anderen Interpretationen vertrears an. Wiencker schloß bewußt die Novellenkommentare aus seiner Untersuchung aus tenen Ursprungshypothesen. Zuletzt nahm Liebs in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch. (Lateinische Kommentare 304 FN 2). Nehlsen in Ebel-GedS 181 warnt sicher zu Recht vor legung eine Herstellung der Novelleninterpretationen durch die Redaktoren des Brevi-Conrat, Der Westgothische Paulus 242, nahm aufgrund einer Wahrscheinlichkeitsüber-Breviarverfasser viel öfter bemerkbar sei, gibt hierfür aber keine Begründung. Auch der Novellen hin; er meinte, daß bei den Interpretationen zu den Novellen die Hand der

³³⁾ Recht im frühmittelalterlichen Gallien 26, eine Entstehung im 5. Jahrhundert an. Ansätze einer wissenschaftlichen Bearbeitung finden sich erstmals bei Kreuter, Privatrecht 59 f, die kurz auf den Formulierungsstil eingeht.

³⁵⁾ Vgl für die Zeit vor 1935: P. Kriiger, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts (1888) 315, und in der Neuauflage seines Werks (1912) 357; Wenger, in Kohler/ mischen Rechts, in Holtzendorff/Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I (7. Aufl 1915) 390. Sie alle hielten die Westgotische Interpretatio für "wissenschaftlich wertlos" Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte (1914) 178; Lenel, Geschichte und Quellen des rö-

Die falsche Methodik mußte notwendigerweise zu falschen Ergebnissen führen. Beispielhaft für diese Arbeitsweise und ihr Ergebnis ist die Außerung von Buckland, The "the Interpreter was a very stupid fellow", "he was a very ill-equipped lawyer [and] a very ignorant man". Buckland, aaO 363, spricht von einem "tremendous decline interpretationes to Pauli Sententiae and the Codex Theodosianus, LQR 60 (1944) 361: in the level of knowledge and skill"

Zustände 47f; Recht und Gesellschaft 105.

³⁶⁾ 37) Etwa in: Westen und Osten in der nachklassischen Entwicklung des römischen Rechts, ZRG Rom 49 (1929) 230 (236) = Gesammelte Schriften I (1963) 163 (167); Rezension von

^{(1957),} ZRG Rom 75 (1958) 450 (451f) = GSchr I 141 (143). Gaudemet, La formation du droit séculier et du droit de l'église aux IVe et Ve siècles

ZRG Rom 75, 452 = GSchr I 143.
Die Apparate sind nicht einheitlich, die Herkunft aus der Schule ist nicht für alle gleich mittleren bis späten 5. Jahrhundert. den Interpretationen zum Theodosianus und zu den nachtheodosianischen Novellen in Siems/Nehlsen-van Stryk/Strauch, Recht im frühmittelalterlichen Gallien 26, sieht in Zustände § 42 (insb S 47) und § 47 (S 54); denselben, Recht und Gesellschaft 105. Liebs wahrscheinlich. Siehe hierzu Wieacker, Lateinische Kommentare 302 f. 312 f; denselben, Zeugnisse professionellen Rechtsunterrichts in Gallien (am ehesten in Narbonne) im

⁴⁰⁾ Im folgenden Teil meiner Abhandlung kann ich nur einige Aspekte und einige wenige Justinian (Habilitationsschrift Wien 1994/95; in abgeänderter Fassung dzt im Druck). *Memmer,* Die Entwicklung des römischen Familienvermögensrechts von Konstantin bis Beispiele nennen. Zu diesen Beispielen und zu weiteren Belegtexten ausführlicher

⁴¹⁾ Dies zeigen vor allem die östlichen Vertreter dieser Literaturgattung, nämlich die nachgewiesen. Er konnte zeigen, daß die interpretationes vielfach die Kenntnis von erhalten haben; zurückhaltender hierzu Liebs, Jurisprudenz 188 originalen Lesarten der Konstitutionen verraten, die in der gesamten westlichen den Westen hat dies Wieacker, Lateinische Kommentare 270ff (vgl auch aaO 330ff), Überlieferung nicht bewahrt wurden, sondern sich allenfalls im Codex Iustinianus Sententiae Syriacae, das Syrisch-römische Rechtsbuch und die Scholia Sinaitica. Für

⁴²⁾ Hiervon ist die Frage der Überlieferung zu trennen. Im Westen sind uns durch einen wir kaum CTh 9,39,3 als Vorlage erschließen. Diese Problematik tut sich auch auf, wo bestimmen. Ein Beispiel hierfür bietet ITh 9,39,3; ohne vorliegenden Grundtext würden gleich diese manchmal einer schlechteren Textschicht entstammen - vgl vorige FN) könnten wir für die weströmische Theodosianusinterpretation häufig nicht die Vorlage überliefert. Hätten wir im Breviar nicht den Grundtext neben der interpretatio, so Glücksfall die lateinischen interpretationes zusammen mit den Grundtexten (wenn-

nen liegt somit auf dem sprachlichen Ausdruck. Die zu kommentierenden schen Konstruktion. Der Akzent der lateinischen Theodosianusinterpretatiodrücke in einer nicht selten vom Grundtext abweichenden grammatikaliverdeutlichen. Allerdings begegnen uns immer wieder synonyme Ausoder daß die lex in der interpretatio in einfacherer und bisweilen auch normativen Inhalt heranzuführen. Das konnte dadurch geschehen, daß sich ge. Die interpretatio war immer nur Begleittext; sie hatte im Prinzip "nur" die nicht die Paraphrase bzw der Kommentar vermittelte die normative Aussa-Wesentliche zu unterziehen. rhetorisch überladenen Konstitutionen einer Reduzierung auf das sachlich Grundtexte waren (sprachlich und zum Teil inhaltlich) aufzuschließen, die interpretatio will mit der Umschreibung eines Grundtextes diesen bloß Grundtextes. Der Ablauf der Gedanken bleibt im wesentlichen erhalten; die tes, sie beziehen sich allein auf die sprachliche Verständlichkeit eines Paraphrase wiederholen in aller Regel den Inhalt des jeweiligen Grundtex-Schichten I und II liegt mE kein wesentlicher Unterschied43): Index und dh paraphrasiert wurde (= Wieacker Schicht II). Zwischen den Wieackerschen technisch präziserer Sprache als jene der kaiserlichen Kanzlei reproduziert, Konstitutionentext als Index zusammengefaßt wurde (= Wieacker Schicht I) die interpretatio eng an den Wortlaut der Konstitution anlehnte und der Aufgabe und das Ziel, den Leser oder Schüler durch Hinweise an den

nubserit, sciat se infamiae subiacere . . das sachlich Notwendige: Mulier, quae post mortem mariti intra annum alteri viro perdito marito intra anni spatium alteri festinarit innubere . . . probrosis inusta notis 3,8,1 reduziert der Interpret eine pointierte Aussage Theodosius' I – Si qua ex feminis dederat vel pro ipsa data fuerat, et donationem, quam percepit, amittat . . . In ITh kleidet den Text seiner Bildlichkeit und formuliert technisch: ut et dotem, quam tet eam usque ad acuculam capitis in domo mariti deponere, die interpretatio ent-Scheidungsgesetz CTh 3,16,1 (331). Konstantin hat drastisch formuliert: oporhonestioris nobilisque personae et decore et iure privetur . . . (CTh 3,8,1 [381]) – aut Ein sehr schönes Beispiel hierfür ist die Paraphrase zum konstantinischer

waren⁴⁵). Die Gesetzgebung wurde zur Institutionalisierung von Grundhaldiert". Eine solche Entschlüsselung war notwendig, weil in den leges die tungen eingesetzt: Nicht die Präventionswirkung der Strafandrohung sollte Rechtsinhalte durch den Quaestor umgesetzt, nämlich verschlüsselt worden Die Grundtexte werden - wie Honoré 44) es treffend bezeichnet - "deco-

ken, CTh 3,2,1 als Vorlage des Interpreten anzuerkennen. Texte eingangs eine Definition bieten und erst hieran die Paraphrase anschließt – wie zB in ITh 3,2,1. Wieder hätten wir ohne den mitüberlieferten Grundtext große Beden-

den Untertan zu einem gesetzlichen Tun anhalten, sondern die von Rhetoren geförderte Einsicht in die Richtigkeit und Weisheit der Anordnung. Ein sicht nehmen, "da der Juristensprache keinerlei Eignung zur Besserung der als logische Entwicklung aus höchsten Werten erkennen, nachvollziehen rer Sprache gefaßt als die besprochenen Gesetze. Paraphrasen und Erläuterungen nicht selten klarer und in juristisch präziseschlüsselte. Die Interpreten leisteten oft diese Decodierung; deshalb sind die Quaestor stand die Arbeit des Adressaten, der seinerseits das Gesetz entde"48). Korrespondierend zu der Umsetzung der Rechtsinhalte durch den Einstellung der Untertanen gegenüber der Obrigkeit zugesprochen wurdurfte - wie Voss ausführt - auf den juristischen Terminus gar nicht Rückauf die inhaltlich richtige Wiedergabe der Regelung bedacht sein mußte; sie planmäßig in eine für das Publikum wirksame Sprache übersetzt, die nur für die Offentlichkeit zu geben⁴⁷). Die Fachsprache mit ihren Termini wurde den sachlich gebotenen Vorschriften eben die ideologisch wirksame Form jedoch nicht etwa aus Unwissenheit oder Disziplinlosigkeit, sondern um gen⁴⁶). Diese rhetorische Stilisierung verwischte die fachliche Terminologie, Stilmittel, ein Nebeneinander von rhetorischen und sachbezogenen Passa-4. und besonders des 5. Jahrhunderts ein gesteigerter Gebrauch rhetorischer Gesetzestreue der Untertanen. Auch deshalb zeigt sich in den Gesetzen des Stücken befolgte. Es war ein Ringen mit rhetorischen Mitteln um die und innerlich bejahen konnte und daß er somit das Gesetz aus freien wesentliches Ziel eines Gesetzes war es somit, daß der Adressat die Norm

Die interpretatio als Ergänzung zum Grundtext

volle oder gar eine ausschließliche Reproduktion des Grundtextes. Entsprelöst und Eigenes bietet. Dies gilt nicht nur für die wenigen in das Breviar sind für uns diejenigen Stellen, in denen sich der Interpret vom Grundtext ders wertvoll für die Erschließung des römischen Rechts im 5. Jahrhundert dem Grundtext zurückbleiben⁴⁹) oder aber über diesen hinausgehen. Besonchend dem jeweiligen Darstellungsziel kann der Text der interpretatio hinter Bei einer interpretatio handelt es sich nicht notwendigerweise um eine

⁴³⁾ Die Übergänge zwischen der I. und II. sowie zwischen der II. und III. Klasse sind nen Gruppen im gesamten Interpretationenapparat zurückgewiesen Diskussion gestellt, ihn aber sogleich wegen der auffallenden Massierung der einzelgelegentlich fließend. Diesen Einwand hat Wieacker, Zustände 55 FN 216, selbst zur

⁴⁴⁾ 45) The Making of the Theodosian Code, ZRG Rom 103 (1986) 133. Zu dieser Codierung der spätantiken Gesetzessprache jetzt insb *Honoré*, ZRG Rom 103.

⁴⁶⁾ Voss hat dieses Zusammenspiel von Juristen und Rhetoren als Teil der Gesetzestechnik Spätantike (1982) Geburtstages von F. Wieacker (1980) 199; Recht und Rhetorik in den Kaisergesetzen der Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposion aus Anlaß des 70 verdeutlicht: Juristen und Rhetoren als Schöpfer der Novellen Theodosius' II, in Das

⁴⁷⁾ Voss, Recht und Rhetorik (zusammenfassend S 80); Wieucker, Vulgarrecht und Vulgarismus. Alte und neue Probleme und Diskussionen, in Studi Biscardi I (1982) 33 (45f) = Ausgewählte Schriften I (1983) 241 (250).

Recht und Rhetorik 80.

Die Gründe für Teilparaphrasen sind vielfältig. Sie können sich auf die zentrale Frage auf pädagogisch interessante Teile zurückgreifen. Auch der Zeitfaktor kann eine Rolle des Grundtextes beschränken, eine schwieriger zu verstehende Passage erläutern oder lungen bereits überholt; die *interpretatio* überging dann diese Bestimmungen und beschränkte sich auf die Erläuterung des noch in Kraft stehenden Restinhalts. spielen: Bei älteren Konstitutionen waren einzelne Regelungen durch neue Entwick-

aufgenommenen selbständigen Kommentare zu oder über eine Stelle Paraphrasen und Teilparaphrasen, deren Gestalt überaus mannigfaltig ist 50) (= Wieacker Schicht III), sondern auch für die Zusätze zu den vollständiger

ante nuptias an die Witwe fällt. In ITh 3,8,3, stellt der westliche Paraphrast alle uns bekannten Konstitutionen zum Schicksal der donatio ante nuptias mit stitutionen auf. Da der Gesetzgeber das geltende Recht nur in speziellen Vermögen von jedermann (einschließlich der Erben des verstorbenen Gatdem Tod ihres Gatten Eigentümerin "ihrer" Eheschenkung, sie kann dieses dieses allgemeine Prinzip seinen Ausführungen voran: Die Frau wird nach Zweitehe der Witwe⁵¹). Alle diese Regelungen setzen voraus, daß die donatio Sonderfragen, vorrangig mit dem Schicksal der Eheschenkung bei einer Beispiel hierfür ist ITh 3,8,3. CTh 3,8,3 (Honorius, 412) beschäftigt sich wie prinzip als Einführung für seine Leser bzw Hörer in die Paraphrase auf. Ein zu treffen. Der weströmische Bearbeiter nahm jedoch bisweilen das Grund-Punkten abänderte, war es für ihn nicht notwendig, allgemeine Aussagen waren in die Rechtsordnung eingebettet, sie bauten stets auf anderen Konpien zu den besonderen Inhalten der Konstitutionen dargestellt. Reformer mulieres a maritis accipiunt, suo dominio vindicare. ten) vindizieren⁵²) – Notissimum valde est has facultates, quas tempore nubtiarum Oftmals werden in den interpretationes die grundlegenden Rechtsprinzi-

gemeinsame Mutter von der Erbfolge ausgeschlossen, eine Wiederheirat der Bruders, zu erörtern. Ein überlebender Bruder des Erblassers hätte die wendig, das Erbrecht der Geschwisterkinder, insbesondere des agnatischen dieses besonderen Sachzusammenhangs der lex Feminae war es nicht notder bekinderten Mutter nach dem Tod ihres ersten Ehemannes. Wegen Sie behandelte die vermögensrechtlichen Folgen einer Wiederverheiratung die lex Feminae Theodosius' I (CTh 3,8,2 [382]), kannte diesen Zusatz nicht. dimittat et fratrem non dimittat, qui matrem possit excludere . . . Der Grundtext, masculus moriatur, eo casu, ut matrem et sorores aut certe sororem superstitem fügt kommentierend ein, daß ein Bruder die Mutter ausschließt Mutter wäre ohne Bedeutung gewesen. Erst die zeitlich spätere interpretatio Erbfolge ausschließt: ... si de filiis, quos ex matrimonio priore susceperat, ITh 3,8,2 führt aus, daß ein Bruder des Erblassers die Mutter von der

si noluerit, sit is quae percepit pro sua portione contenta. Eine weiterführende ad communes filios revertantur. dem Ableben des Vaters fällt alles an die Kinder: sed omnia post eius obitum außerdem das Schicksal der dos nach dem Tod des pater familias dar. Nach Mutter zu Lebzeiten des Vaters, so stellt der Interpret für seine Leser nicht erben will, nicht zur Konferierung ihrer Mitgift verpflichtet ist: Quod und wohl aus dem Unterricht zu erklärenden Aussage, daß jene Tochter, die Kollationspflicht der mit einer dos ausgestatteten Tochter, die erben will. In Konsequenzen dargestellt. Inhalt von CTh 4,2,1 (Arcadius, 396?) ist die CTh 3,13,3 (422) nur das rechtliche Schicksal der dos der verstorbenen Konsequenz erkennen wir auch in ITh 3,13,3. Behandelte Honorius in ITh 4,2,1 schließt der Interpret seine Paraphrase mit der banal wirkenden In der Interpretatio werden auch über die Grundtexte hinausgehende

6. Die interpretatio als Zeugnis des 5. Jahrhunderts

sprache und/oder ein geändertes Rechtsdenken ihren Niederschlag. aber die interpretatio vor dem Hintergrund der geltenden juristischen Denkerklären. Es ist längst erkannt worden, daß die in das Breviar aufgenommeform, sondern sind teilweise auch aus ihrer zeitlich späteren Entstehung zu Rechtszustand ihrer eigenen Zeit ergänzt⁵⁴). So finden die aktuelle Rechtsweise und dem geltenden Sprachgebrauch verfaßt oder gar nach dem Grundtexte zwar nach dem Recht ihrer Entstehungszeit aufgegriffen, häufig Umschreibungen sind, sondern daß sie auch die Grundtexte korrigierten53). nen Interpretationen nicht bloß in vereinfachender Form reproduzierende Die weströmischen Interpretationenverfasser haben die aufgenommenen Abweichungen der interpretationes ergeben sich nicht nur aus der Werk-

die nach dem Tod der Mutter dem Haussohn im Erbweg zufallen sollen. dominium 55), eingeschränkt durch ein Veräußerungsverbot zugunsten des Der Vater erhält gemäß CTh 8,18,1 (Konstantin, 315/319) die potestas adque für die Entwicklungsgeschichte zeigt, ist die Entwicklung der bona materna, Eines der plakativsten Beispiele, das die Bedeutung der interpretationes

55)

⁵⁰⁾ Zu den Zusätzen aus dem ius: Fitting, ZRG 11, 236 ff, und Cannata, SDHI 28, 303 ff; zu den definitiones: Wieacker, Lateinische Kommentare 306 f. Zu den verschiedenen Typen jetzt Selb in Selb/Kaufhold, Das Syrisch-römische Rechtsbuch (in Vorbereitung)

Wiederverheiratung die *donatio ante nuptias* des ersten Mannes den gemeinsamen Kindern bewahren. Hierzu und zu den einschlägigen Konstitutionen des ausgehenden 4. und des 5. Jahrhunderts *Mayer-Maly*, Trauerzeit und Wiederheirat, in *Arnold-*Fs Seit der lex Feminae von Theodosius I, CTh 3,8,2 (382), muß die Frau im Fall der I: Verwitwung und Wiederverheiratung (1994) 171 ff. (1963) 314; eingehend Humbert, Le remariage à Rome (1972) 417ff; Kaser, Römisches Privatrecht II (1975) 180f (mwN); Krause, Witwen und Waisen im Römischen Reich

Vielleicht ist vindicare in dieser Stelle untechnisch zu verstehen. "Vindicare" hat in der ohne daß an einen Rechtsstreit gedacht zu sein braucht – vgl *Levy*, Oströmisches Vulgar-recht nach dem Zerfall des Westreiches, ZRG Rom 77 (1960) 1 (3f) = GSchr I 295 (297). Nachklassik seine frühere Farbe eingebüßt; es dient dazu, auf das Eigentum zu deuten

⁵³⁾ Es war schon eine der Thesen von Fitting, ZRG 11, 226f, daß die Interpretatio aus dem nehmen Veränderungen bis zu ihrer Abfassung auf. Sie sind deshalb "auch eine der Breviar bewußt inhaltliche Abweichungen vom Grundtext bietet; die interpretationes war, wird wohl nicht erst eines besonderen Beweises bedürfen." de des 5. Jahrhunderts im weströmischen Reiche in praktischer Geltung und Ubung stand im weströmischen Reiche um das Ende des 5. Jahrhunderts". Den Beweis für seine schen Gesetzgebung. ... Namentlich aber gibt sie uns Aufschluß über den Rechtszuauf den bisher noch so wenig aufgeklärten Entwicklungsgang des römischen Rechtes in und namentlich in Ansehung des Privatrechts nur das Recht enthält, wie es um das En-These blieb Fitting schuldig; er stellte lakonisch fest: "Daß die Interpretatio im ganzen der Zwischenzeit von dem Erlöschen der klassischen Jurisprudenz bis zu der Justinianidere des Privatrechts, im römischen Reiche selbst, und sie wirft vielfach ein helles Licht wichtigsten und zuverlässigsten Quellen für den damaligen Stand des Rechts, insbeson-

⁵⁴⁾ Dabei mag es sich teils um bewußte Korrekturen nach dem geltenden Recht, teils um

unbewußte Anpassungen veralteten Rechts an die Rechtsgegenwart handeln. Dominium tantum possessionis in CTh 8,18,2 (319). Die Redaktion dieser zweiten Konstitution ist mittelmäßig, die Bedeutung dieses Textes unklar (vgl Gaudemet, La

erläutert die älteren Gesetze bereits im Sinne des sich spätestens zu Beginn als ususfructus, als Eigentümer nennt sie den Haussohn. Der Interpret ja müssen wir die Paraphrasen zu den erörterten leges lesen. Die interpretabieten nachweislich Recht des 5. Jahrhunderts. So und nicht anders dürfen Grundtexten liegt mehr als ein ganzes Jahrhundert. Beide interpretationes des 5. Jahrhunderts. Zwischen den interpretationes und den konstantinischen brauch entsprechend eine posttheodosianische Konstitution gemeint; die abgesteckt haben soll. Mit dieser Novelle ist dem spätantiken Sprachgesen auf eine besondere lex novella, welche die Grenzen des ususfructus Die interpretationes zu den Gesetzen Konstantins I, CTh 8,18,1 und 2, verweides fünften Jahrhunderts vollzogenen Wandels im dogmatischen Denken⁵⁷ filius familias 56). Die interpretatio bezeichnet hingegen das Recht des Vaters für das Recht nach der Mitte des 5. Jahrhunderts zu sehen. tiones zeigen das Recht ihrer Entstehungszeit; sie sind als Erkenntnisqueller Zitate erhärten eine späte Kommentierung, nämlich in der zweiten Hälfte Identifikation dieser lex novella mit NovVal 35,10 (452) ist sicher 58). Diese

Der Vergleich der bereits erwähnten Konstitution CTh 3,13,3 (422) mit ihrer *interpretatio* belegt gleichfalls eine Entwicklung. Honorius bestimmte, daß der verwitwete Ehemann nach dem Tod seiner Ehefrau zwar weiterhin Eigentümer der *dos* blieb, er mußte sie jedoch unabhängig von einer neuen Eheschließung den Kindern bewahren. Er konnte die Mitgift nicht an *extranei* veräußern⁵⁹). ITh 3,13,3 repräsentiert eine spätere Entwicklungsstu-

transmission des constitutions relatives au droit successoral au Bas-Empire et dans les royaumes barbares, RIDA 3. Ser 7 [1960] 399 [413] = Études de droit romain III [1979] 313 [329]). Es erstaunt, daß diese Konstitution neben h.t. const 1 in den Codex Theodosianus und später in das Breviar aufgenommen worden ist.

56) Siehe hierzu Voss in Wieacker-Symposion (1980) 241 FN 150; denselben, Recht und Rhetorik 219 ff. – Zur umfangreichen Literatur zu den beiden konstantinischen Konstitutionen siehe bei Wesener, Sondervermögen und Sondererbfolge im nachklassischen römischen Recht (bona materna, bona paterna und bona nuptialia), in Iuris professio. Fg für M. Kaser zum 80. Geburtstag (1986) 331 (335 FN 41). Dieses Thema haben neuestens Fögen, Muttergut und Kindesvermögen bei Konstantin d. Gr., Justinian und Eustathos Rhomaios, in Dieter Simon (Hrsg.). Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter (1992) 15, und Fuenteseca, Maternum patrimonium (Revisión de CTh 8,18,1 y 8,18,2), Atti dell'Accademia Romanistica Costantiniana IX (1993) 331, aufgegriffen.

57) Vgl die erbrechtliche oratio Valentinians, die sich auch mit den bona materna beschäftigt: CTh 8,18,9 + 10 (426). – Zur dogmatischen Umgestaltung und zur Verfestigung des Rechtsinstituts der bona materna vgl Gaudemet, RIDA 3. Ser 7, 415 = Études III 331; Voci, II diritto ereditario romano nell'età del tardo impero. II IV secolo. Prima parte, lura 29 (1978) 17 (75ff), und denselben, Il diritto ereditario romano nell'età del tardo impero. II V secolo, SDHI 48 (1982) 1 (35 ff); Voss in Wieacker-Symposion (1980) 240, und denselben, Recht und Rhetorik 220 f.

Diesen Standpunkt vertreten in den letzten Jahren auch Wesener in Kaser-Fg (1986) 336
FN 54, und Kreuter, Privatrecht 25.

9) Die Formulierung im Schlußsatz läßt zu wünschen übrig, im Zusammenhang mit C 5,9,4 (einem anderen Teil dieser Konstitution) ist die Interpretation aber unzweifelhaft: Wie die Mutter unabhängig von einer Wiederheirat die bona paterna nur auf die gemeinsamen Kinder übertragen kann, so kann auch der Vater Dotalgegenstände nur an seine Kinder aus der aufgelösten Ehe übereignen. So Menmer, Familienvermögensrecht (Habilitationsschrift) 4. und 6. Kapitel; anders Voss, Recht und Rhetorik 221, der

fe: Die *interpretatio* kennt bereits ein dingliches Recht der Kinder und einen *ususfructus* des Vaters⁶⁰). Wie bei den *bona materna* wandelte sich das zunächst durch ein Veräußerungsverbot beschränkte Eigentum des *pater familias* an der Mitgift seiner verstorbenen Ehefrau zu einem *ususfructus*.

Ein weiteres Beispiel für die Aktualisierung älterer Gesetze durch den Interpreten ist Konstantins Scheidungsgesetz CTh 3,16,1 (331). Konstantin hat erstmals den Verfall der Mitgift zugunsten des schuldlosen Ehegatten angeordnet, der Interpret fügt die im 5. Jahrhundert bereits anerkannte donatio ante nuptias ⁶¹) in die konstantinische Grundregel ein: . . . nam si haec crimina mulier non potuerit adprobare, hac poena multatur, ut et dotem, quam dederat vel pro ipsa data fuerat, et donationem, quam percepit, amittat . . . (ITh 3,16,1). Einmal mehr zeigt sich, daß zwischen dem Grundtext und der zugehörigen Paraphrase⁶²) über 100 Jahre Rechtsentwicklung liegen.

7. Die interpretatio als Zeugnis des weströmischen Rechts

nach der Herkunft der interpretationes darauf hin, daß der Interpret stadtrödem Recht seiner Heimat. Liebs weist zB in Zusammenhang mit der Frage der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts tätige weströmische Paraphrast paß C 5,9,4); Theodosius II hingegen machte in NovTh 14 (439) die Sicherungsden Kindern zu bewahren, von einer späteren Zweitehe (CTh 3,13,3 + menden NovTh 14. Der weströmische Kaiser Honorius löste 422 n Chr die hierfür ist sicherlich die westliche interpretatio zu der aus dem Osten stam-Geltung eines Textes für die Provinz betont⁶³). Es kommt aber auch zu mische Verhältnisse besonders hervorhebt oder gar ausmerzt und oft die Jahre später mit NovVal 35 (452) wieder das frühere Recht in Kraft. Der in übernahm 448 diese oströmische Novelle in den Westen, setzte aber wenige regeln von einer späteren Wiederverehelichung abhängig. Valentinian III Verpflichtung des überlebenden Ehegatten, die Mitgift bzw Eheschenkung gen im Osten und Westen veranlaßt wurden⁶⁴). Das deutlichste Beispiel inhaltlichen Veränderungen, die durch die unterschiedlichen Entwicklun-Eine zweite Anpassung folgt aus der Verbundenheit des Interpreten mit

das Eigentum an der dos den Kindern und dem Vater nur ein Nießbrauchsrecht zuspricht.

^{60) . . .} Si mortua fuerit mulier, non poterunt hoc eius heredes sibimet vindicare, sed marito etiam cum fructibus hoc iubetur debere restitui: sic tamen, ut, si erunt filii, non sibi hoc, dum advixerit pater eorum, quasi ex bonis maternis vindicent, nec pater aliquid aliud nisi usumfructum exinde habere debebit, nec transferendi in aliam personam habebit liberam potestatem . . .

Gegen Ende des 4. Jahrhunderts institutionalisierte sich die Eheschenkung gleichsam zu einer altera dos; siehe nur Kaser, RPR II 195 f.

 ⁶²⁾ Zur Zeit der Entstehung dieser Paraphrase war das Scheidungsgesetz Constantius' III (CTh 3,16,2 [421]) geltendes Recht. Constantius III hatte bereits die donatio ante nuptias in die Scheidungsregelung eingebunden.
63) Jurisprudenz 176 (mit FN 11-13). Parallelen erkennen wir in den vatikanischen

Jurisprudenz 1/6 (mit FN 11–13). Parallelen erkennen wir in den vahkanischen Summarien; hierzu gleichfalls *Liebs*, aaO 178 f.

⁶⁴⁾ Zu den Reichtsteilungen von 364 und 395 n Chr und ihren Auswirkungen auf die Gesetzgebung vgl nur *Gaudemet*, Formation 21 ff.

in INovTh 14 die Grundsätze dieser Novelle Theodosius' II dem geltenden Recht der weströmischen Reichshälfte an, indem er eingangs notiert: . . . si ad secunda vota venerint aut forte non venerint.

oströmische und die weströmische Lösung kontradiktorisch gegenüber ser/die Erblasserin überlebt hatte. Im Westen änderte erst Valentinian III cium tertiae zugestanden hatte. Valens hatte in CTh 5,1,2 (369) die Koncum iure liberorum hingegen, die ex SCto Tertulliano alles geerbt hatte, hatte der Erbschaft ihres verstorbenen Kindes zuerkannt. Das Erbrecht der mater recht der mater sine iure liberorum erweitert und ihr erstmals ein Drittel und frater emancipatus. Konstantin hatte mit CTh 5,1,1 (318/321) das Erbwir auch in ITh 5,1,2. Thema der oströmischen Konstitution CTh 5,1,2 Rechtsmeinung des 5. Jahrhunderts zur Konkurrenz der Mutter des Erbgenerell an die Stelle der patrui⁶⁵). ITh 5,1,2 dokumentiert die westliche den Osten getroffene Rangordnung um: Der emanzipierte Bruder tritt klang mit dem valentinianischen Recht die von Valens in CTh 5,1,2 für mische Konstitution zugunsten des Westens bespricht. Er dreht im Ein-Der Interpret löst diesen Widerspruch einfach dadurch, daß er die oströdie Mutter erhielt stets zwei Drittel der Erbschaft. Damit standen sich die Differenzierung nach dem ius liberorum wurde wahrscheinlich aufgehoben, (426) schloß ein frater emancipatus den patruus von der Erbschaft aus; die im Jahr 426 die konstantinische Regelung CTh 5,1,1 ab. Gemäß CTh 5,1,7 CTh 5,1,1 begünstigter Onkel (oder dessen Kinder oder Enkel) den Erblasdieses Drittel neben der Mutter mit ius liberorum zusprach, falls kein nach kurrenzfrage für den Osten modifiziert, indem er dem frater emancipatus Konstantin auf zwei Drittel beschränkt, indem er dem patruus das benefi-(369) war die Konkurrenz der Mutter des Erblassers mit dessen patruus lassers mit dessen frater emancipatus und patruus 66) Auf eine korrigierende Interpretation oströmischer Rechtsregeln stoßen

8. Die *interpretatio* als Zeugnis bisher kaum bekannter oder unbekannter Entwicklungen

Die lateinischen *interpretationes* gewinnen einen neuen dokumentarischen Wert, wo sie Rechtsentwicklungen in der westlichen Reichshälfte belegen, die von der modernen Romanistik noch nicht erkannt worden sind oder erst langsam erforscht werden. So zeigt die Interpretatio hinsichtlich der Sondererbfolge bei den *bona paterna* eine eigene, bislang falsch beurteilte Entwicklungsstufe auf. Nach ITh 5,1,8 erbt die Mutter nach dem Tod des Sohnes oder der Tochter *cum filiabus aequali sorte*. Der Interpret erklärt, was

5. Jahrhunderts und legt so Zeugnis für eine mE bisher verkannte Entwickoratio Valentinians III (426)68) war mE nur für den Fall, daß eine Frau aus dem Codex Theodosianus bekannte Entwicklungsgeschichte ein: Nach nuptiis verwiesen⁶⁷). Die Hälfteteilung in ITh 5,1,8 fügt sich nicht in die uns darunter zu verstehen sei: hoc est ut mater mediam et filiae, quantae fuerint, dem Recht des ausgehenden 4. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des dem Geschlecht des Erblassers. ITh 5,1,8 belegt eine Neuerung gegenüber tatio zeigt, daß zur Zeit der Paraphrase die Mutter im Westen neben ihren Kopfteil neben den Schwestern des Erblassers⁶⁹). Der Wortlaut der *interpre*-Schwestern vorgesehen; verstarb ein Mann, erbte die Mutter nur einen verstirbt, eine Hälfteteilung zwischen der Mutter und den überlebenden der lex Feminae Theodosius' I (CTh 3,8,2,1 [382]) und wohl auch nach der hatte mit pari sortis paternae exemplo auf die allgemeine Regel de secundis als in der besprochenen oratio Valentinians III, CTh 5,1,8 (426); Valentinian mediam vindicent portionem . . . Wir stoßen damit auf ein anderes Verständnis Töchtern stets die Hälfte erbt; der Interpret unterscheidet nicht länger nach

Die *interpretatio* zur oströmischen Konstitution CTh 5,1,2 (Valens, 361) wurde bereits oben erwähnt. An dieser Stelle ist noch hervorzuheben, daß der Interpret in ITh 5,1,2 anmerkt, daß der emanzipierte Bruder (sei es der *frater consanguineus* oder *adoptivus*) und die Mutter im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel teilen – je nachdem, ob die Mutter das *ius liberorum* hat oder nicht⁷⁰). Diese Aufteilung ist nicht nur der kommentierten *lex* CTh 5,1,2 fremd, sondern auch allen anderen uns bekannten Konstitutionen ein-

⁶⁵⁾ ITh 5,1,7 bestätigt dies durch ein "Similis est haec lex superiori, sed quia evidentior est, et istam inseruimus".

⁶⁶⁾ Bei der Deutung von ITh 5,1,1; 2 und 7 ist besondere Vorsicht geboten, da wir neben einer Aktualisierung in ITh 5,1,2 und 7 auch eine historische Sichtweise in ITh 5,1,1 erkennen. Anders *Kreuter*, Privatrecht 56 ff, die auch ITh 5,1,1 als Wiedergabe geltenden Rechts liest und somit unausweichlich auf eine "inhaltliche Kluff" zwischen den einzelnen *interpretationes* stößt.

⁶⁷⁾ CTh 5,1,8: Mater, quae habens ius liberorum defuncto filio sine liberis filiave cum eius sorore succedit, pari sortis paternae teneatur exemplo, ut, si torum priorem secundo non mutarit amplexu, omnia filii morte delata pleno iure conquirat; si vero alterius elegerit coniugium mariti, extrinsecus quidem quaesita filio filiaeve simili firmitate possideat, rerum vero paternarum defuncti solo usufructu humanitatis contemplatione potiatur, proprietatem fratribus transmissura defuncti. . . .

⁶⁸⁾ Ziel dieser Konstitution war es nicht, eine bekannte Erbregel zu wiederholen oder eine neue Erbregel zu formulieren, sondern die Wirkungen einer Zweitehe der erbberechtigten Mutter zu normieren. Als Ausgangspunkt der Erörterung de secundis nuptiis genügte die Zusammenfassung, daß die Mutter neben ihrer Tochter den verstorbenen Sohn oder eine verstorbene Tochter beerbt hat; die Höhe ihrer Erbportion war an dieser Stelle irrelevant. Der Imperator konnte die Kenntnis der Erbregel voraussetzen; diese allgemein bekannte Erbregel war nach der heutigen Quellenlage jene Theodosius' I.

⁶⁹⁾ Ausführlich Memmer, Familienvermögensrecht (Habilitationsschrift) 8. Kapitel. Anders Yaron, Two notes on intestate succession, TR 25 (1957) 385 (389ff), der die entscheidenden Worte in CTh 3,8,2,1 als Interpolation ablehnt und von einem Kopfteil spricht, den die Mutter neben Schwestern erhalten haben soll. Erst nach ITh 5,8,1 hätte die Mutter die Hälfte der Erbschaft erhalten. Ihm folgt etwa Kaser, RPR II 504 (mit FN 48), der aber auch eine widerspruchsvolle Gesetzgebung nicht ausschließt.

⁷⁰⁾ Das ius liberorum bleibt, wenn auch mit immer engerem Inhalt, bis zur Gesetzgebung Justinians bestehen. Bestimmte Gruppen werden generell privilegiert, bestimmte Tatbestände werden von seinen Folgen ausgenommen (Zum ius liberorum siehe nur Kaser, RPR II 119f und 222, mwN). Es ist deshalb bemerkenswert, daß in ITh 5,1,2 die Unterscheidung zwischen der mater cum iure liberorum und sine iure liberorum in einem neuen Zusammenhang effektuiert wird.

schließlich CTh 5,1,7, welcher der Interpret die valentinianische Rangordnung emancipatus – patruus entnommen hat. Hinsichtlich der Höhe ist ITh 5,1,2 nach Gaudemet 2, zweifellos von der konstantinischen Regel CTh 5,1,1 inspiriert. Aber was Konstantin für das Verhältnis Onkel – Mutter vorgesehen und als Privileg der Mutter ohne ius liberorum eingeführt hat, wendet der Interpret auf das Verhältnis emanzipierter Bruder – Mutter des/der Verstorbenen an. Die Hintergründe dieser Rechtsauffassung kennen wir nicht. Daß es sich um ein grobes Mißverständnis des Verfassers handelt, scheint aufgrund seiner richtigen Darstellung der weströmischen Rangordnung ausgeschlossen. Wir müssen davon ausgehen, daß der Verfasser ser das Recht richtig verstanden hat; mag sein, daß diese Rechtspraxis dem positiven Recht seiner Zeit widersprochen hat, der Verfasser hat aber unzweifelhaft die Rechtsmeinung seiner Zeit wiedergegeben. Das weströmischen Erbrecht hat in dieser Frage eine Sonderentwicklung erfahren 2).

Resümee

Die Paraphrasen- und Kommentarliteratur ist allzu lange von der Wissenschaft vernachlässigt worden. Dabei zeigen die Analysen der einzelnen interpretationes in der Lex Romana Visigothorum, daß diese Texte mehr zu leisten vermögen, als in der Literatur oftmals angenommen worden ist.

Aufgabe der *interpretationes*, die sich als Begleittexte zu den vorliegenden Konstitutionen verstehen, war vielfach eine Heranführung des Lesers bzw Schülers an den normativen Inhalt des Grundtextes. Die erörterten Rechtstexte wurden zur Erreichung dieses Zieles sprachlich und inhaltlich aufgeschlossen, die im Gesetzgebungsverfahren verschlüsselten Konstitutionen wurden in juristisch präzise(re) Sprache umgesetzt. Wie in der Antike bieten die *interpretationes* auch dem modernen Leser Interpretationshilfen und erleichtern ihm so das Verständnis spätrömischer *leges*.

An vielen Stellen erlaubten sich die weströmischen Interpreten Ergänzungen zu den von ihnen besprochenen Inhalten. Sie stellten zB allgemeine und deshalb in den *leges* nicht ausgeführte Rechtsprinzipien oder über die Grundtexte hinausgehende Konsequenzen dar. Solche ergänzenden Zusätze eröffnen uns heute die Möglichkeit, Inhalte von Kaiserkonstitutionen um die der damaligen Zeit bekannten und daher nicht wiedergegebenen Varianten zu vermehren. Wir können so mit größerer Sicherheit als bisher "zeitgebundene Momentaufnahmen" herstellen und einzelne Rechtsschichten systematisch aufarbeiten.

71) RIDA 3. Ser 7, 410f = Études III 326f. Gaudemet spricht von einem Beispiel für eine vulgare Rechtsauffassung, die sich aus der Kombination verschiedener Lösungen mehrerer Konstitutionen gebildet hat.

72) Anders Kreuter, Privatrecht 56f. Sie glaubt, daß die "eigenwillige Paraphrase von ITh 5,1,1, ITh 5,1,2 und 7, die neues Recht setzt", auf Alarich II zurückgeht. Kreuter lehnt unter Hinweis auf die östliche Tradition, die uns im Syrisch-römischen Rechtsbuch erhalten ist, die Annahme einer Rechtsänderung durch die Praxis und Rechtswissenschaft nach 426 ab, berücksichtigt dabei aber nicht die getrennten Entwicklungen im Westen und im Osten des Römischen Reiches.

zu den Kaiserkonstitutionen sind - wie diese Aktualisierungen zeigen erfahren haben. In vereinzelten Fällen untermauern sie bisher kaum bekanndie römischrechtliche Institute und das juristische Denken im 5. Jahrhundert stand wieder, boten Rechtsvorstellungen und die Rechtssprache aus der verpflichtet waren. Nicht selten aktualisierten sie die Grundtexte; sie gaben im Westen des Römischen Reiches. notwendige Quellen für die Herausarbeitung eines zuverlässigen Entwicktionen auf das im Westen geltende Recht aufmerksam. Die Interpretationen der weströmische Interpret deshalb seine Leser bei oströmischen Konstitu-Entwicklungen in den beiden partes imperii gekommen; wiederholt machte passungen an das dem Interpreten bekannte Recht seiner Heimat erkennen. lungsstufe. In anderen Abweichungen können wir juristisch gebotene Ante Entwicklungen oder belegen gar eine uns bislang unbekannte Entwickin ihren Paraphrasen zu älteren Konstitutionen einen späteren Rechtszunicht der Jurisprudenz und Entstehungszeit der bearbeiteten Konstitutionen lungsprofils des römischen Rechts im 5. Jahrhundert und der Rechtskultur Nach den Reichsteilungen von 364 und 395 n Chr war es zu getrennten holt vernachlässigt worden – läßt wertvolle Schlüsse auf Wandlungen zu, ihren überlieferten Grundtexten – und dies ist in den letzten Jahren wieder-Entstehungszeit der Interpretation⁷³). Der Vergleich der Interpretationen mit Die westlichen Interpreten waren Juristen ihrer Welt und ihrer Zeit, die

In diesem Beitrag konnten nur einige Aspekte der Paraphrasen- und Kommentarliteratur dargestellt und wenige Beispiele hierfür geboten werden. Es bleibt zu hoffen, daß die rechtshistorische Forschung sich schon bald wieder stärker dieser Literaturgattung zuwendet.

⁷³⁾ Es darf nicht vergessen werden, daß mit der Promulgation des Codex Theodosianus die breite Tradition weströmischer Gesetze endet; für die Zeit nach 439 n Chr sind uns aus dem Westen 36 Novellen von Valentinian III, elf von Maiorian, zwei von Libius Severus und drei von Anthemius erhalten. Die aktualisierenden *interpretationes* sind deshalb wertvolle Zeugnisse für das Recht im 5. Jahrhundert.